

1. Lösung Grundfall

a) Steuerbelastung der K-GmbH

Aufgrund des Jahresfehlbetrages und fehlender Angaben zu bilanziellen bzw. außerbilanziellen Korrekturen ist davon auszugehen, dass das zVE der K-GmbH ebenfalls negativ ist. Da zudem keine Hinzurechnungen nach § 8 GewStG erkennbar sind, liegt zudem ein negativer Gewerbeertrag vor.

Aus diesem Grunde besteht keine Körperschaftsteuer- bzw. Gewerbesteuerbelastung bei der K-GmbH.

b) Steuerbelastung der B-GmbH

vorläufiger Jahresüberschuss lt. Handelsbilanz	175.000,00
- Aktivierung der Leasingsonderzahlung insoweit, als diese Aufwand für Perioden nach Ende des Geschäftsjahres darstellt als aktiver Rechnungsabgrenzungsposten (€ 8.000 * 41/48).	6.833,33
- Da die Gesellschaft voll vorsteuerabzugsberechtigt ist, gehört die gezahlte Vorsteuer nicht zu den Anschaffungskosten und kann daher auch nicht planmäßig abgeschrieben werden. Die planmäßigen Abschreibungen (AfA) ist daher - unter Beibehaltung des Abschreibungsverfahrens - um € 207,56 für das Jahr 09 zu korrigieren (€ 187 * 10 St. * 1/3 * 4/12)	207,56
- Die Verbuchung der überhöhten Gehaltszahlung als Aufwand der Gesellschaft ist zutreffend, die Korrektur als verdeckte Gewinnausschüttung iSv. § 8 Abs. 2 Satz 3 KStG erfolgt "außerhalb der	0,00
korrigierter Jahresüberschuss lt. Handelsbilanz	182.040,90
bilanzielle Korrekturen (Abweichungen zur Steuerbilanz)	0,00
Gewinn lt. Steuerbilanz (§ 4 Abs. 1 EStG, § 5 Abs. 1 EStG, § 8 Abs. 1 KStG)	182.040,90
außerbilanzielle Korrekturen	
- verdeckte Gewinnausschüttung (§ 8 Abs. 3 Satz 2 KStG) = überhöhtes Gehalt	20.000,00
zu versteuerndes Einkommen (§ 7 Abs. 1 KStG, § 8 Abs. 1 KStG) (Ausgangspunkt der Gewerbesteuerermittlung, § 7 GewStG)	202.040,90
Keine Hinzurechnungen und Kürzungen (§§ 8, 9 GewStG) erkennbar	0,00
Abrundung gem. § 11 Abs. 1 GewStG	40,00
Gewerbeertrag	202.000,00
Steuermessbetrag	7.070,00
Gewerbesteuer (Hebesatz = 440%)	31.108,00
Körperschaftsteuer (§ 23 KStG: 15% * zVE)	30.306,00

c) Steuerbelastung Werner

- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19 EStG)

Einnahmen (angemessenes Gehalt)	100.000,00
Werbungskostenpauschbetrag (§ 9a EStG)	1.000,00
Einkünfte	99.000,00

- Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 20 EStG)

offene Gewinnausschüttung (§ 20 Abs. 1 Satz 1 EStG)	50.000,00
verdeckte Gewinnausschüttung (§ 20 Abs. 1 Satz 2 EStG)	20.000,00
Einnahmen aus Kapitalvermögen	<u>70.000,00</u>
Sparerpauschbetrag (§ 20 Abs. 9 EStG)	801,00
Einkünfte	<u>69.199,00</u>
hierauf "flat tax" (§ 32d Abs. 1 EStG)	<u>17.299,75</u>

- Sonderausgaben lt. Sachverhalt	5.000,00
zu versteuerndes Einkommen	94.000,00
Tarifliche Einkommensteuer gem. § 32a Abs. 1 Nr. 4 EStG (Tarif 2020)	<u>30.516,00</u>

2. Lösung Alternativfall

a) Steuerbelastung der K-KG

Aufgrund des Jahresfehlbetrages und fehlender Angaben zu bilanziellen bzw. außerbilanziellen Korrekturen ist davon auszugehen, dass sowohl der Steuerbilanzgewinn als auch die Einkünfte gem. § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG negativ sind. Hinzurechnungen nach § 8 GewStG bzw. Kürzungen nach § 9 GewStG sind nicht erkennbar.

Aus diesem Grunde besteht keine Gewerbesteuerbelastung bei der K-KG.

b) Steuerbelastung der B-GmbH

zu versteuerndes Einkommen lt. Grundfall	202.040,00
Verlustanteil aus der Beteiligung an der K-KG (Transparenzprinzip)	-100.000,00
zu versteuerndes Einkommen neu (Ausgangspunkt der Gewerbesteuerermittlung, § 7 GewStG)	<u>102.040,00</u>
Hinzurechnung nach § 8 Nr. 8 GewStG	100.000,00
Gewerbeertrag	<u>202.040,00</u>
Da der Gewerbeertrag dem Grundfall entspricht, verändert sich die Gewerbesteuer nicht, d.h.	31.108,00
Körperschaftsteuer (§ 23 KStG: 15% * zVE)	15.306,00

c) Steuerbelastung Werner

Da im Verhältnis zwischen der B-GmbH und Werner keine Veränderungen eingetreten sind, ändert sich an der Einkommensteuerbelastung Werners im Vergleich zum Grundfall nichts.

3. Zusammenfassung/Interpretation

	Grundfall	Alternativfall	Differenz
1. K-GmbH/K-KG	0,00	0,00	0,00
2. B-GmbH			

- Gewerbesteuer	31.308,00	31.308,00	0,00
- Körperschaftsteuer	30.306,00	15.306,00	15.000,00

3. Werner

- flat tax	17.299,75	17.299,75	0,00
- tarifliche Einkommensteuer	30.516,00	30.516,00	0,00

Summe

109.429,75	94.429,75	15.000,00
-------------------	------------------	------------------

Die Differenz in der gesamten Ertragsteuerbelastung über alle Einheiten ergibt sich aus der Tatsache, dass im Grundfall die Verluste der K-GmbH in dieser "gefangen" sind, d.h. nicht auf der Ebene der Gesellschafter steuerlich berücksichtigt werden können (Trennungsprinzip). Im Alternativfall dagegen ist aufgrund des Transparenzprinzips eine Zurechnung der Verluste der K-KG zu ihrem Gesellschafter möglich, so dass sich bei diesem eine Minderung der KSt um € 15.000 (= € 100.000 * 15%) ergibt. Im Verlustfall ist die Gründung einer Tochtergesellschaft daher steuerlich günstiger.